

**Überörtliche Prüfung der Bauausgaben beim Landkreis Reutlingen
in den Haushaltsjahren 2005 bis 2008**

Auszug aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vom 20.08.2010

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
3 Allgemeine Prüfungsfeststellungen 3.2 Nachweis der Einbaudicke bei bituminösen Schichten Die bituminösen Trag- und Deckenschichten (z. B. K 6727, Radweg zwischen Reutlingen-Ohmenhausen und Mähringen oder K 6711, Ausbau zwischen Holzelfingen und Ohnastetten) sind durch Umrechnung von Gewicht auf Fläche statt nach Flächenmaß und Nachweis der Einbaudicke abgerechnet worden. Der Verwaltung wird deshalb empfohlen, künftig bei Ausschreibungen von bituminösen Schichten nach Einbaudicke (cm) eine Dickenmessung entsprechend TPD – StB 89 durchzuführen oder nach Einbaufläche (kg/m²) auszu-schreiben, so dass der Nachweis des Einbaugewichts über Lieferscheine möglich ist. Auf die GPA-Mitt. Bau 3/1995 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. 3.3 Unterrichtung über Schlusszahlungen bei Bauleistungen Nach § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B 2002/2006 (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B 2009) schließt die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde. Schriftliche Unter-richtungen über Schlusszahlungen sind bei Hochbaumaßnahmen bisher nicht immer erfolgt (z. B. Brandschutzmaßnahmen an der Theodor-Heuss-Schule und an der Laura-Schradin-Schule oder Flachdachsanieierung an der Theodor-Heuss-Schule). Es bestehen keine Bedenken, bei Kleinaufträgen auf Unter-richtungen zu verzichten.	Die Hinweise der GPA werden bei künftigen Ausschreibungen berücksichtigt. Externe Architekten und Fachingenieure werden künftig bereits bei der Beauf-tragung auf die schriftliche Unterrichtung über Schlusszahlungen hingewiesen. Das technische Gebäudemanagement beim Kreisschul- und Kulturamt wird ebenfalls auf diese Regelung hingewiesen.

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
4 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben 4.1 K 6727, Radweg zwischen Reutlingen-Ohmenhausen und Mähringen Bei der Ermittlung der Aushubmenge im Bereich des Gebäudes Reinenberg 1 ist die nach Pos. 1.06 abgebrochene Gartenmauer nicht abgezogen worden. Die berechnete Menge ist noch um den Anteil der Gartenmauer zu mindern. Nach der Leistungsbeschreibung waren die Leitungsgräben für DN 300 mit senkrechten Wänden einschl. Verbau auszuführen. Abgerechnet wurden aber geböschte Gräben. Für den Mehraushub und den Mehreinbau besteht kein Vergütungsanspruch; außerdem ist der Rohanteil bei der Verfüllung nicht abgezogen worden. Die Überzahlung beträgt 4.432,57 EUR. Nach der Leistungsbeschreibung sollen 185 kg/m² eingebaut werden. In den vorgelegten Unterlagen fehlen die Lieferscheine und der dazugehörige Soll-Ist-Vergleich. Dies ist für die Gesamtmaßnahme (Landkreis Reutlingen, Landkreis Tübingen, Stadt Reutlingen) noch vorzulegen. Eventuelle Preiskorrekturen sind nach den vertraglich vereinbarten Regeln durchzuführen. 4.2 K 6711, Ausbau zwischen Holzelfingen und Ohnastetten Vom Auftragnehmer der Verkehrswegebauarbeiten ist für Einlaufschächte eine zusätzliche Vergütung für das Anpassen abgerechnet worden. In der Pos. 1.03.0037 ist das provisorische Aufsetzen und entsprechend dem Bauablauf Zug um Zug bis auf planmäßige Höhe setzen enthalten, sodass die Anpassungen nicht zusätzlich berechnet werden können. Überzahlung: 1.033,17 EUR.	Die abgebrochene Gartenmauer ist teilweise noch abzuziehen, aber nur der Teil der in der Position „Boden lösen“ enthalten ist. In Abzug zu bringen waren: 218,61 EUR. Dieser Betrag wurde vom Auftragnehmer eingefordert und ist am 24.01.2011 eingegangen. Gegenüber dem errechneten Betrag der GPA haben sich Änderungen ergeben, da die Länge nicht 7,5 m, sondern 8,65 m beträgt. Damit sind anstatt der von der GPA ermittelten 89,105 m³ insgesamt nur 86,483 m³ für das Herstellen des Leitungsgrabens anzusetzen. Entsprechend ändert sich auch der Betrag für das Boden liefern und in den Leistungsgraben einbauen auf gesamt 89,606 m³. Damit ergibt sich ein Rückforderungsbetrag i. H. von 3.691,05 EUR, der vom Auftragnehmer bezahlt wurde. Die Lieferscheine liegen der Stellungnahme als Anlage bei. Die Lieferscheine umfassen den erforderlichen Lieferumfang, so dass es keine Mengen- und Preisanpassungen gibt. Die Beanstandung der GPA ist gerechtfertigt. Der Betrag wurde vom Auftragnehmer zurückgefordert und ist am 24.01.2011 eingegangen.

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
Für die eingebaute Tragdeckschicht liegt kein Dickenachweis vor, nach dem Materialnachweis ist zuwenig Material mit einem höheren Bindemittelgehalt eingebaut worden. Überzahlung: 1.651,10 EUR.	Die Beanstandung der GPA ist gerechtfertigt. Der Betrag wurde vom Auftragnehmer zurückgefordert und ist am 24.01.2011 eingegangen.
4.3 Brandschutz- und Umbaumaßnahmen an der Theodor-Heuss-Schule, Reutlingen	
Vom Auftragnehmer der Elektroinstallation sind Leuchtenbausteine zusätzlich berechnet worden, die bereits mit der Grundposition vergütet worden sind. Überzahlung: 2.165,30 EUR.	Die Prüfungsbemerkung konnte bereits während der Prüfung der Bauausgaben bearbeitet werden. Eine nochmalige Überprüfung des Fachingenieurs ergab eine geringfügig geänderte Berechnung der Überzahlung. Der Auftragnehmer hat eine Überzahlung in Höhe von 2.112,49 EUR an den Landkreis erstattet.
4.5 Abschluss der vorangegangenen Prüfung der Bauausgaben in den Jahren 2001 bis 2004	
Die Prüfungsfeststellung Rdnr. 8 der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben in den Jahren 2001 bis 2004 (Prüfungsbericht vom 04.01.2006) konnte bis zum Zeitpunkt der jetzigen Prüfung noch nicht abgeschlossen werden.	Zur Prüfungsstellung Rdnr. 8 des Prüfungsberichts der GPA vom 04.01.2006 und zum Schreiben der GPA vom 19.08.2010 hat das Landratsamt Reutlingen mit Schreiben vom 21.09.2010 Stellung genommen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 26.10.2010 mitgeteilt, dass alle Feststellungen erledigt sind und die überörtliche Prüfung der Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2001 bis 2004 abgeschlossen ist. Der Kreistag wurde am 25.05.2011 nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO unterrichtet.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Landratsamt
Postfach 21 43
72711 Reutlingen

LANDRATSAMT REUTLINGEN	
LANDEKREIS	
21. JUNI 2011	
VZ	b. R.
Dez. 1	z. K.
Dez. 2	z. Bearb.
Dez. 3	A. E.
Dez. 4	z. d. A.
10	WV
02	

LANDRATSAMT REUTLINGEN
DEZERNAT 1

Eingang:

22. JUNI 2011

Tübingen 16.06.2011
Name Friedrich Märkle
Durchwahl 07071 757-3284
Telefax 07071 757-9-3284
E-Mail Friedrich.Maerkle@rpt.bwl.de
Aktenzeichen 14-4/2244.4-2
Landkreis Reutlingen
(Bitte bei Antwort angeben)

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Reutlingen 2005 - 2008

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 20.08.2010 und
Stellungnahme des Landratsamts vom 15.02.2011 und 05.05.2011
Az. 11/2-095.62-gk

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium bestätigt gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO, dass die überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Reutlingen in den Haushaltsjahren 2005 bis 2008 abgeschlossen ist.

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 20.08.2010 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahmen und Zusagen des Landkreises als erledigt gelten.

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Kreistages über das Ergebnis und den Abschluss dieser Prüfung (§ 41 Abs. 5 Satz 1 LKrO).

Mit freundlichen Grüßen


Märkle